



## NIEDERSCHRIFT SI/2013-2018/GV/10

### der Gemeindevertretung Ahrensböck

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 16.07.2015  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:20 Uhr  
**Ort, Raum:** Bürgerhaus, Mösberg 3, 23623 Ahrensböck

---

#### Anwesend:

#### Verwaltung

Herr Andreas Zimmermann - Bürgermeister  
Herr Hans Tylinski -  
Frau Ines Dankert -  
Frau Eike Cleven -

Herr Hans-Joachim Dockweiler - CDU  
Herr Jörg Bartsch - CDU  
Frau Sissel Berg - CDU  
Herr Klaus-Dieter Gruber - CDU  
Herr Hermann Hogleve - CDU  
Frau Anja Steen - CDU  
Herr Kurt Wilcken - CDU  
Frau Karin Beythien - SPD  
Herr Jochen Humbke - SPD  
Herr Burkhard Jürß - SPD  
Frau Charlotte Krowke - SPD  
Frau Gudrun Ott - SPD  
Herr Matthias Grimm - FWG  
Herr Gerhard Jacobs - FWG  
Frau Anneliese Schacht - FWG  
Herr Jens von Lavern - FWG  
Herr Heiko Wäcken - FWG  
Herr Carsten Wulf - FWG  
Herr Johann Rademacher - SPD

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 31.03.2015
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Haushaltsrechnung 2014
5. Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2014
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 - weitere Beratung
7. Konzessionsvertrag Strom
8. Schnelles Internet  
hier: Errichtung einer kreisweiten Breitbandinfrastrukturorganisation
9. Lebatzer Kiesgruben - Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils
10. Ahrensböök 2030, Vorstellung der Ergebnisse der Abschluss-Präsentation
11. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 nach § 14 Baugesetzbuch für ein Gebiet südlich der Ortslage Cashagen - Flurstücke 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3, Gemarkung Cashagen gem. § 17 Baugesetzbuch
12. Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade
13. Neufassung der Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
14. Mitteilung und Verschiedenes

## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil:

Bürgermeister Dockweiler begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht zugegangen ist.

Zunächst würdigt der Bürgermeister den kürzlich verstorbenen ehemaligen Gemeindevertreter Erich Schmidt in einer Gedenkminute.

Die Tagesordnung wird mit dem jetzigen Nachtragstagesordnungspunkt 12 festgestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

### **zu 1      Einwohnerfragestunde**

---

Frau Käselow aus Grebenhagen wendet sich an die Vertretung und macht Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 12. Sie bemängelt, dass Sie im Internet Probleme hatte, den jetzigen Nachtragstagesordnungspunkt 12 überhaupt zu finden. Zudem ließ sich die beigelegte Vorlage am Rechner nicht öffnen.

Inhaltlich bittet Sie die Vertretung, bei der zu beschließenden F-Plan Änderung größere Abstandsflächen bei den Windanlagen zu berücksichtigen. Es sollten mindestens 1500m eingehalten werden.

Bgm. Zimmermann erwidert, dass die Inhalte ausführlich diskutiert und abgewogen wurden. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Windkraft, der von der Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden kann.

Frau Drünert aus Cashagen führt aus, dass vor den Kommunalwahlen 2013 noch von allen Kommunalpolitikern dem Bemühen Ausdruck gegeben wurde, Cashagen bei der Realisierung von Windkraft zu schützen. Sie fragt nach, wo denn nun bei der zur Abstimmung stehenden F-Planänderung der Schutz für Cashagen umgesetzt wurde.

Bgm. Zimmermann weist darauf hin, dass im Rahmen des Planungsverfahren eine ausführliche Interessenabwägung durchgeführt wurde. Diese Abwägung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Gemeinde hat sich hierbei große Mühe gegeben, bis hin zu gemeinsamen Workshops wo auch bereits vorhandene Anlagen besichtigt wurden.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, schließt der Bürgermeister die Bürgerfragestunde.

---

### **zu 2      Genehmigung der Niederschrift vom 31.03.2015**

---

#### **Beschluss:**

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift.  
Die Niederschrift gilt damit als festgestellt.

---

### **zu 3      Bericht des Bürgermeisters**

---

Bgm. Zimmermann berichtet über verschiedene Termine seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung:

Am 27.04. fand die Netzwerkgründung im neuen Familienzentrum statt.

Am 05.05. wurde das Arbeitsgespräch „Genossenschaftsmodell selbstbestimmtes Wohnen“ abgehalten.  
 Die AG ÖPNV (Ahrensböck 2030) tagte am 6.05. zum Thema: „Verstärkung des regionalen Busverkehrs in den Dorfschaften“ unter Beteiligung der Dorfvorstände.  
 Am 08.06. fand in der Arnesboken-Schule der 2. Unternehmerstammtisch statt.  
 Ein Arbeitsgespräch zum Thema „Schulentwicklung“ unter Beteiligung aller 3 Fraktionen fand am 16.6. in der Arnesboken-Schule statt.  
 Am 17.06. tagte die AG Deponie Lebatz.  
 Am 18.06. fand unter Beteiligung des Kreises ein Pressetermin für das neu gegründete Familienzentrum statt.  
 Am 18.06. wurde im Ausschuss für Planung und Umwelt das Thema "Geschützter Landschaftsbestandteil/ Änderung F-Plan Windkraftausweisung" beraten.  
 Am 19.06. fand ein Ortstermin im FGH Böbs statt, wo im Ergebnis ein Vergleich für die künftige Gebäudenutzung ausgearbeitet werden konnte. Am 29.06. wurde auf der Dorfschaftsversammlung Böbs ein neuer neuer DV gewählt.  
 Am 01.07. tagte die Verbandsversammlung des ZVO im Bürgerhaus.  
 Die öffentl. Vorstellung der Ergebnisse aus der Untersuchung "Ahrensböck 2030" erfolgte am 2.07. im Bürgerhaus.  
 Am 03.07.2015 erfolgte ein Arbeitsgespräch mit der Abwasserbehörde zur Abwassersituation in Schwienkuhlen  
 Am 08.07. fand ein Arbeitsgespräch mit BGM Frahm aus Glasau zum Thema."Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit für die Arnesbokenschule" statt.  
 Das Dialogverfahren Ostseeküstenleitung wurde am 13.07. mit der Bilanzkonferenz im Kreishaus fortgesetzt.  
 Am 14.07. gab es ein Arbeitsgespräch mit der Kirchengemeinde zum Thema: Baukosten Krippenbau und lfd. Betriebskosten statt.  
 Am 14.7. gab es ein Informationsgespräch mit der für den Kleingartenverein Ahrensböck bestellten Beauftragten.

---

#### zu 4      **Haushaltsrechnung 2014**

---

Gemeindevertreter Gruber als vorsitzender des Hauptausschusses erläutert, dass die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat.

**Beschluss:**

Das Protokoll über die Prüfung der Jahresrechnung wird zur Kenntnis genommen.  
 Die Jahresrechnung 2014 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	18
NEIN - Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 5 Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2014**

---

**Beschluss:**

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 6 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 - weitere Beratung**

---

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Nachtragshaushaltsplan, der zwar eine deutliche Verschlechterung des Defizits im Verwaltungshaushalt mit sich bringt aber im Ergebnis in der jetzigen Struktur unverzichtbar ist. Er dankt der Selbstverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit.

GV Gruber teilt mit, dass der vorliegende Nachtragsetat ausführlich diskutiert und beraten wurde und es hierzu keine Alternative gibt. GV Wulf hat große Bedenken unter Bezug auf die immer weiter steigende Verschuldung der Gemeinde.

GV Jürß hält es für nutzlos immer wieder die gleichen Argumentationsketten von Verschuldung anzubringen wenn es hierzu keine Alternative gibt, die Landgemeinden sind eben nicht als Gewinner aus der letzten Finanzausgleichsreform hervorgegangen.

**Beschluss:**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahrensböck für das Haushaltsjahr 2015 wird - mit vorstehenden Änderungen - beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

## zu 7 Konzessionsvertrag Strom

---

### Beschluss:

1. Das laufende Ausschreibungsverfahren zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Strom wird aufgehoben.
2. Ein neues Ausschreibungsverfahren mit Unterstützung der Fa. GeKom Reinbek wird durchgeführt.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

## zu 8 Schnelles Internet hier: Errichtung einer kreisweiten Breitbandinfrastrukturorganisation

---

### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung schließt sich der in der Vorlage begründeten Auffassung an, dass eine leistungsfähige glasfaserbasierte Breitbandversorgung zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes unerlässlich ist. Dort, wo eine leistungsfähige Breitbandversorgung durch private Anbieter nicht gewährleistet ist, muss diese mangels anderer Alternativen als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge schnellstmöglich in kommunaler Trägerschaft realisiert werden.
2. Die Gemeindevertretung spricht sich daher grundsätzlich dafür aus, diese Aufgabe einer beim Zweckverband Ostholstein neu einzurichtenden Sparte zu übertragen und ist **grundsätzlich** bereit, dieser neuen Sparte beizutreten.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, an der Gründung dieser neuen Sparte mitzuwirken.
4. Die endgültige Beschlussfassung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Spartenbeitritt bleibt entsprechend den Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts der Gemeindevertretung vorbehalten.
5. Anfallende anteilige vorbereitende Kosten für Rechtsberatung u.Ä. sind nach entspr. Spezifizierung im nächsten Nachtragshaushalt zu veranschlagen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 9      Lebatzer Kiesgruben - Ausweisung eines geschützten  
Landschaftsbestandteils**

---

Bgm. Zimmermann und GV Wilcken als Vorsitzender des Ausschusses für Planung erläutern die Beratungsentwicklung. Danach sind die Rahmenbedingungen für den Ausbau des Naturschutzes im beschriebenen Geltungsbereich der ehemaligen Kiesgrube gegeben, die von FFH Gebieten umgeben ist.

**Beschluss:**

Der Antragstellung zur „Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 18 abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG" für das Gebiet der ehemaligen Lebatzer Kiesgrube wird zugestimmt.

Die Verwaltung beantragt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein die „Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 18 abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 29 BNatSchG" für das Gebiet der ehemaligen Lebatzer Kiesgrube.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 10      Ahrensböök 2030, Vorstellung der Ergebnisse der Abschluss-Präsentation**

---

Bürgermeister Zimmermann erläutert den Sachstand zum Thema Ahrensböök 2030. Die abschließende Präsentation ist zwischenzeitlich erfolgt. Insofern findet sich dieser Punkt nur vorsorglich auf der Tagesordnung.

**Sachstandsbericht**

.Am 06. Juni 2015 fand im Bürgerhaus im Rahmen des Projektes „Ahrensböök 2030" ein kommunalpolitischer Workshop gemeinsam mit den GemeindevertreterInnen und Dorfvorständen statt, bei dem Bürgermeister Zimmermann und der das Projekt begleitende Stadtplaner Herr Hawel noch einmal ein Resümee des Gesamtprojektes zogen und sich auch Gelegenheit bot, dass eine oder andere Thema noch einmal zu diskutieren und Anregungen einzugeben.

Des Weiteren wird am 02. Juli die Abschlusspräsentation für die Bürgerinnen und Bürger zum Projekt „Ahrensböök 2030" im Bürgerhaus stattfinden. Sofern sich hieraus neue Erkenntnisse zum Projekt der Ortsentwicklung ergeben, wird im Rahmen des Ausschusses hiervon berichtet werden

Herr Hawel hat zu dem Gesamtprojekt einen Projektbericht gefertigt, in dem er eine kurze Zusammenfassung zum Projekt und den Erkenntnissen hieraus wiedergibt, der in Anlage zu dieser Vorlage beiliegt.

---

**zu 11 Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 nach § 14 Baugesetzbuch für ein Gebiet südlich der Ortslage Cashagen - Flurstücke 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3, Gemarkung Cashagen gem. § 17 Baugesetzbuch**

---

GV Wilcken erläutert die Rahmenbedingungen für die Veränderungssperre. Danach werden über die Verlängerung jetzt 3 Jahre von max. 4 möglichen Jahren ausgeschöpft. Die Planung der Gemeinde muss in diesem Zeitfenster abgeschlossen werden.

**Beschluss:**

Die Veränderungssperre vom 21.07.2014 wird um ein Jahr verlängert.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 12 Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade**

---

GVin Beythien erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen. Sie verlässt den Sitzungsraum und ist weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

GV Wilcken führt in die Beratung ein und erklärt die Rechtslage. Insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des OVG vom 22.5.2015 und dem Windenergiesicherungsgesetz des Landes mit der heutigen Beschlussfassung alles für die notwendige Antragstellung getan.

**Beschluss:**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der F-Planänderung Nr. 10 für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Gemarkungen Cashagen, Dakendorf, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade eingegangenen Stellungnahmen hat der Ausschuss mit folgendem Ergebnis geprüft:

**I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**1 Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Landesplanung vom 12.05.2015/ 12.05.2015**

*Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Ahrensböök die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Windparks mit bis zu neun Windkraftanlagen für das Gebiet östlich von Tankenrade, südlich von Lebatz, westlich von Grebenhagen und nördlich von Cashagen. Sie hatten mich im*



Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die von der Gemeinde geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert. Das wesentliche Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA). Auf meine im Grundsatz zustimmende Stellungnahme vom 30. Juli 2014 einschließlich des Vorbehaltes weise ich daher hin. Aufgrund des derzeitigen Planungs- und Informationsstandes ergibt sich keine vom Tenor der damaligen Stellungnahme abweichende Beurteilung. Inbesondere stehen dem Planungsvorhaben der Gemeinde Ahrensböök Ziele der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Für den Fall, dass die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung in den Regionalplänen nicht mehr anwendbar wären, dürfte die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht hinreichen, um eine Ausschlusswirkung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zu erreichen. Sie erfüllt nicht die Anforderungen an ein gesamträumliches Planungskonzept mit Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet i.S. des Urteils des BVerwG v. 13.12.2012 (Az. 4 CN 1/11 und 2/11 = DVBl. 2013, S. 507 ff.), weil sich die Gemeinde in ihrer Planung nur mit den Flächen befasst hat, die in den Regionalplänen als Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen waren. In diesem Zusammenhang wird auf den „gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 23.02.2015" zu den „Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten" hingewiesen.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planung erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Gesetze, Verordnungen und Raumordnungspläne. Die Fläche ist auch unabhängig von übergeordneten Plänen aus Sicht der Gemeinde Ahrensböök für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung eines Windparks geeignet. In den Bauleitplanverfahren wurden keine Belange ermittelt, die gegen die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle sprechen.

Bereits im Jahr 2012 hat die Gemeinde Ahrensböök eine „Weißflächenkartierung weiterer Eignungsgebiete für die Windenergienutzung" erarbeitet, die eine Eignung des Planungsgebietes festgestellt hat. Diese gemeindliche Planung wurde dann vom Landesentwicklungsplan 2010 und der Regionalplan-Teilfortschreibung 2012 abgelöst/ überlagert und nicht weiterverfolgt. Die grundsätzlichen Ergebnisse gelten jedoch weiter.

## **2 Kreis Ostholstein - vom 22.04.2015/ 22.04.2015**

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

### **2.1 Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)**

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB

vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

## **2.2 Bauleitplanung**

Aus ortsplannerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

- 2.2.1 Nach einem Hinweis des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten als Genehmigungsbehörde für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde dürfte für den Fall, dass die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen nicht mehr anwendbar wäre, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausreichen um eine Ausschlusswirkung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zu erreichen. Die vorliegende Planung erfüllt nicht die Anforderungen an ein gesamtträumliches Planungskonzept mit Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des Urteils des BVerwG vom 13.12.2012 (Az.: 4 CN 1/11 und 2/11), weil sich die Gemeinde in ihrer Planung nur mit den Flächen befasst hat, die in den Regionalplänen als Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen waren.**

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Näheres ist dem anhängenden Urteil des BVerwG vom 2. April 2013 (Az.: 4 BN 37.12) zu entnehmen. Danach sind auch Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 100 m mit dem Planungsrecht vereinbar.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme ist bei der Planung der Gemeinde bereits grundsätzlich berücksichtigt. Der Stand der Technik liegt derzeit bei 150 bis 200 Meter hohen Anlagen. Im Plangebiet werden lediglich 150 m hohe Anlagen geplant. Das ist aus Sicht der Gemeinde Ahrensböck die Mindestgröße, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Gebietes durch die Windenergie zu gewährleisten und als Gemeinde einen angemessenen Beitrag zur angestrebten Energiewende in der Bundesrepublik zu leisten.

- 2.2.2 Für die Eignungsgebiete Nr. 85 bzw. 89 des Regionalplans II hat sowohl die Gemeinde Ahrensböck als auch die Gemeinde Stockelsdorf die Aufstellung von Bauleitplänen beschlossen. Aufgrund der Nähe dieser beiden Eignungsgebiete zur Ortschaft Cashagen besteht ein räumlicher Zusammenhang dieser beiden Eignungsgebiete. Entsprechend des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.6.2004 -4 C 9.03- ist für das Vorhandensein einer zusammenhängenden Windfarm der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen entscheidend.**

**Er ist gegeben, wenn sich die Einwirkungsbereiche der in Art. 3 der UVP-Richtlinie genannten Schutzgüter überschneiden oder wenigstens berühren.**  
Da in diesem zusammenhängenden Eignungsgebiet mehr als die in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes genannten 20 Windkraftanlagen errichtet werden können, sollte auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung eine das gesamte Gebiet betreffende UVP durchgeführt werden. Diese UVP kann dann als Umweltbericht in die einzelnen Bauleitpläne übernommen werden.

**Beschluss:**

Die Anregungen werden im Planvollzug erneut geprüft und ggfs. berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung wird ein Umweltbericht erstellt, der die UVP ersetzt.

**2.2.3 Ziffer 4.3 der Begründung ist auf die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök abzustellen.**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.

**2.3 Naturschutz**  
**Mögliche Rechtsverstöße**

**2.3.1 Eingriffsregelung**

Die Eingriffsbewertung sowie das Kompensationsmaß werden ausschließlich auf die verbindliche Bauleitplanung verschoben. Der anzuwendende Erlass (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 - IV 268/V 531 - 5310.23) wurde zwar zitiert, Aussagen zum Eingriffsumfang, zur Eignung sowie zum Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hätten spätestens im Verfahren gem. § 4.2 BauGB konkret benannt werden müssen, pauschale Aussagen im Umweltbericht sind hier nicht zielführend

Zu berücksichtigen sind insbesondere

1. das zentral im Eignungsgebiet liegende Schlucht und Gewässersystem und die damit vorgegebenen Abstände zu den einzelnen WKAs. Der ganze Bereich um die Schlucht des Gewässers 1.10.33 bis zum Einlauf Curau ist als geschützte Bachschlucht im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG zu bewerten und im Rahmen der Biotopkartierung entsprechend kartiert Vergleichbares gilt mit der Curau und dem Umgebungsbereich. Die vorgegebenen Abstände gemäß WKA-Erlass sind zwingend einzuhalten.
2. Ferner durchquert die Eignungsfläche im Rahmen der Biotopverbundkartierung im zentralen sowie im östlichen Geltungsbereich des Gebietes ein Schwerpunktbereich, der mit seiner Abfolge komplexerer Landschaftsausschnitte und einer Abfolge standorttypischer Biotoptypen an den Verbund Nr. 313 anschließt.
3. Letztendlich befindet sich das Plangebiet auf besonders exponiertem Gebiet (im Raume Cashagen bis zu 65 m über NN) von wo aus eine besondere Sichtbeziehung auf das Weltkulturerbe Lübeck (ca. 8 m ü NN) besteht. Ein Landschaftsbildwert wird im Vergleich zu anderen Parks im Kreis Ostholstein von 2,7 als unbedingt für erforderlich gehalten.

4. Neben der Bewertung der Anlagen sind auch die für die Erschließung (Kabel, Wege, Knickdurchbrüche) notwendigen Eingriffe auf der Grundlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Amtsbl. SH 2013, 1170“ zu ermitteln.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass auch eine nur im Ansatz mögliche Bewertung über eine formelle und inhaltliche rechtmäßigen Beachtung der Eingriffsregelung auf der Grundlage des o. g. Runderlasses auch in diesem späten Planungszeitpunkt immer noch nicht möglich ist.

### **Beschluss:**

Die Ausführungen werden wie folgt berücksichtigt:  
Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurden zwischenzeitlich vorgenommen und werden in die Begründung zur 10 FNP-Änderung aufgenommen.

Aus der Standortplanung geht hervor, dass der gemäß Erlass einzuhaltende Abstand zwischen den WEA und der im Gebiet liegenden Bachschlucht und dem Gewässersystem von 100m+Rotorradius eingehalten wird. Für eine Waldfläche, zu der der vorgegebene Abstand einer Anlage nicht eingehalten werden kann, wird ein Waldumwandlungsantrag gestellt und eine Ersatzfläche im noch von der Forstbehörde festzulegenden Umfang (Minimum 1 : 1, Maximum 1 : 3) bereitgestellt.

Die Gemeinde hält an dem Wert des Landschaftsbildes von 2,2 fest, da dieses durch bestehende Vorbelastungen in der Form von landwirtschaftlichen Betrieben mit Getreidetrocknungen, Silos, Tierhaltungs-/ Schweinemastanlagen und Klärteichen am nördlichen Ortsrand von Cashagen gemindert wird. Sie bewertet auch die bereits im Genehmigungsverfahren des Nachbarwindparks befindlichen Anlagen südlich von Cashagen als Vorbelastung.

Im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der zum Genehmigungsantrag nach BImSchG anzufertigen ist, wird eine vollständige Eingriffsermittlung vorgenommen, die neben den Anlagen auch die Erschließungs- und Montageflächen und ggf. getrennt von diesen verlaufende Kabeltrassen beinhaltet.

### **2.3.2 Artenschutz:**

#### **2.3.2.1 Vögel**

Die abschließende Bewertung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos ist z. Zt. nicht möglich, da das LLUR im avifaunistischen Gutachten von Bioconsult SH vom April 2014 (Untersuchungen 2011 / 2012) und entsprechend in der zugehörigen artenschutzrechtlichen Prüfung Mängel bezüglich des Untersuchungsumfanges und in der Bewertung der ermittelten Daten festgestellt hat (s. LLUR-Fachstellungnahme vom 29.07.2014 und meine Zusammenfassung anlässlich des Scoping-Termins am 02.12.2014, Mail an das LLUR Herrn Kattau, Herrn Dr. Kieckbusch und das Büro Bioconsult SH).

Daher sind

- Nachkartierungen im Frühjahr / Frühsommer 2015 erforderlich,

- die endgültigen Untersuchungsbedingungen für den Rotmilan mit dem LLUR abzustimmen,
- die Gutachten mit den 2015 ermittelten Daten zu aktualisieren bzw. ggf. zu korrigieren,
- die o. g. Mängel im vorgelegten Gutachten vom April 2014 nachzuarbeiten. Im Anschluss daran könnte eine nochmalige Bewertung durch das LLUR erforderlich werden, ggf. auch bezüglich der Anlage von Nahrungsablenkflächen und Abschaltzeiten während der Ernte für den Rotmilan. Daher gilt das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für die zu betrachtenden Großvogelarten und den Vogelzug bislang als gegeben. Für die übrigen Vogelarten liegt ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn
  - die Baufeldräumung von Gehölzbeständen und die Rodung von Knicks zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres durchgeführt werden,
  - anschließender kontinuierlicher Baubetrieb hinreichend sicherstellt, dass keine Ansiedlungen von Brutvögeln auf den Bauflächen und in den Knicks stattfinden,
  - die Bauzeiten möglichst außerhalb der Brutperiode der heimischen Vogelarten vom 15.03. bis 31.07. liegen
  - Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, falls wegen Haselmausvorkommen im o.g. Verbotszeitraum Knicks gerodet oder Gehölze geschnitten müssen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird grundsätzlich berücksichtigt. Die entsprechenden Nachkartierungen erfolgen derzeit und werden vor dem abschließenden Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen und mit der UNB abgestimmt.

Durch den Bau der Anlagen außerhalb der Brutzeit könnte eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht möglich ist, soll über eine ökologische Baubegleitung (z.B. mit Begehung der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/ Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o.ä., Näheres ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten) sichergestellt werden, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt. Da sich der Bau der Anlagen über einen längeren Zeitraum hinzieht, kann auch aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht gewährleistet werden, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

#### 2.3.2.2 Fledermäuse

Ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG liegt für die hier betroffenen Fledermausarten nur dann nicht vor, wenn für alle 9 WEA Abschaltzeiten vom 10. Mai bis 30. September festgeschrieben werden.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird im Planvollzug berücksichtigt.

### 2.3.2.3 Haselmaus

*Ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG liegt nur dann nicht vor, wenn vor Baubeginn an den ggf. erforderlich werdenden Knickdurch-brüchen oder sonstigen geplanten Stellen mit Gehölzbeseitigung*

- *Haselmausnester von Fachleuten im unbelaubten Zustand der Gehölze gesucht werden,*
- *diese ggf. umgesetzt werden und*
- *das Abschieben des Knickwalls außerhalb des Winterschlafs der Haselmaus nach dem 30. 04. und vor dem 01.10. eines Jahres durchgeführt wird (Befreiung von den Biotopvorschriften s. unter fachliche Hinweise).*

#### **Beschluss:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt.*

## **2.4 Ergänzende Hinweise**

### **2.4.1 Feldblockkataster**

*Der Ausgleich muss sich mit den Ökokonto-Vorgaben decken, Biotope und Wald müssen herausgerechnet werden. Als Ausgangslage zur Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen muss das Feldblockkataster herangezogen und von den Landwirten vorgelegt werden.*

#### **Beschluss:**

*Die Anregungen werden zum einen bei der Fortschreibung der verbindlichen Bauleitplanung und zum anderen bei der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Genehmigungsantrag nach BlmschG berücksichtigt. Das Ausgleichskonzept befindet sich derzeit noch in Bearbeitung, so dass abschließende Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.*

### **2.4.2 Lage der Kompensationsflächen**

*Zur verbesserten Akzeptanz des Windparks und zur naturschutzfachlichen Aufwertung in der Gemeinde Ahrensböck, wird dringend nahegelegt, die naturschutzrechtliche Kompensation im weiteren Planungsverlauf auf Flächen für Maßnahmen im Gemeindegebiet verbindlich festzusetzen. Andererseits werden erfahrungsgemäß die preiswertesten Kompensationsflächen in anderen Regionen und Kreisen ausgenutzt, was der Gemeinde Ahrensböck keinerlei Vorteil bietet. In diesem Zusammenhang würde sich auch eine Teilfortschreibung des veralteten gemeindlichen Landschafts-planes anbieten.*

#### **Beschluss:**

*Gemeinde und Vorhabenträger haben sich im Fall des Bürgerwindparks intensiv um Möglichkeiten des Ausgleichs in der näheren Umgebung des Windparks bemüht. Es wurde ein Ausgleichskonzept erarbeitet, dass sich auf Flächen bezieht, die ansässige Landwirte einbringen und die eine Nutzungsextensivierung und z.T. eine Aufwertung*

durch Artenschutzmaßnahmen erfahren sollen. Nach Möglichkeit soll der Ausgleich vollständig im Umfeld des Windparks erbracht werden.

#### **2.4.3 Umgebungsgestaltung und Baufeld**

- Auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen ist zu verzichten, um hier keine neuen potentiellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen.
- Die Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu halten, wenig zu mähen oder umzubrechen, um keine Rotmilane anzulocken. Es sollen hier allerdings auch keine insektenreichen Ruderal- und Hochstaudenfluren entstehen, die Attraktivität für Fledermäuse entwickeln.
- Die Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst gering zu halten, um nicht Insekten und damit Fledermäuse anzulocken.

#### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt.

#### **2.4.4 Fledermäuse**

Die vom Büro Bioconsult SH 2012 durchgeführten Untersuchungen zur Fledermaus-Lokalpopulation und Migration entsprechen vom Untersuchungsumfang den Vorgaben des LLUR von 2008.

Im Ergebnis stellt Bioconsult SH in seinem Gutachten fest, dass eine starke Migration, die ein erhebliches Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG auslösen würde, hier nicht gegeben sei. Weiterhin wird für die Lokalpopulation konstatiert, dass keiner der Knicks im Gebiet eine Leitlinienfunktion zwischen oder zu bedeutsamen Gebieten für den Fledermaus-schutz hat. Somit reiche lt. Gutachter für die zukünftigen Windenergieanlagen der vorgesehene Abstand von 75 m zwischen Fuß und Knick (25 m bei rechtwinkliger Rotorspitzenprojektion) aus. Dieser könne lt. Gutachter nach vorliegender Planung von allen zukünftigen Windenergieanlagen eingehalten werden, außer von der Anlage Nr. 2. Hier werden vom Gutachter Abschaltzeiten für erforderlich gehalten. Die Ergebnisse von Horchbox Nr. 5 mit sehr hoher Aktivität (Nahrungssuchraum) und die von Nr. 3 und 4 mit hohen Aktivitäten (Jagdhabitats) werden dagegen vom Gutachter nicht als Gründe für größere Abstände bzw. Abschaltzeiten bewertet.

Dieser Bewertung kann nicht gefolgt werden, da an allen Horchboxstandorten hohe bis äußerst hohe Fledermausaktivitäten nachgewiesen wurden und auch die Detektoruntersuchungen zumindest bezüglich der Zwergfledermaus konstant hohe Aktivitäten im gesamten Gelände zeigen. Zudem fordern andere Gutachter, z. B. im südlich gelegenen Windpark Obernwohld in vergleichbarer Landschaft und bei vergleichbarem Fledermausvorkommen größere Abstände von 100 bzw. 200 m zu linearen Gehölzstrukturen. Z. B. werden Knickkreuzungen grundsätzlich als für Fledermäuse wertvolle Landschaftsstrukturen bewertet, die 100 m Abstand erforderlich machen.

Das LLUR wurde wegen dieser Widersprüche um Stellungnahme gebeten und führt in seiner diesbezüglichen Mail vom 01.12.2014 aus, dass der Schlussfolgerung des Gutachters - keine Funktion des Gebietes als Migrations- und Nahrungsraum - nicht gefolgt werden kann. Vielmehr wird vom LLUR eine Abschaltung für alle WEA vom 10. 05. bis 30.09. für

erforderlich gehalten, wie auch vom Planungsbüro OH in der Begründung zur 10. F-Plan-Änderung der Gemeinde Ahrensböck dargelegt.

Dazu müssen folgende Parameter gleichzeitig in Gondelhöhe auftreten:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s
- Temperaturen > 10 °C
- kein Niederschlag
- Zeitraum: von 1 Std. vor Sonnenuntergang bis 1 Std. nach Sonnenaufgang.

Eine Modifizierung bzw. Aufhebung der o. g. Abschaltzeiten kann nur erfolgen, wenn durch ein gutachterlich ausgewertetes und behördlich geprüftes Höhenmonitoring, das auch den unteren Rotorenbereich mit erfasst, über mindestens zwei Jahre kein erhebliches Tötungsrisiko nachgewiesen wird. Aufgrund der Anzahl von neun geplanten WEA ist dies entsprechend der allgemeinen Vorgaben des LLUR an zwei WEA durchzuführen. Für das Monitoring ist ein hochempfindliches Elektret-Mikrofon auf dem Dach der Gondel zu installieren (windabgewandt, also nach hinten von den Rotoren weg zeigend). Das Gerät sollte eine solche Empfindlichkeit aufweisen, dass Abendsegler bis in einer Entfernung von 70 m, Rohhautfledermäuse in einer Entfernung 30-40 m und die Fledermausrufe generell bis in den unteren Rotorenspitzenbereich erfasst werden können. Die Daten sind nach Tagesaktivitäten sowie im Nachtverlauf in Minuten-Intervallen (present / absent) auszuwerten. Die Auswertung ist nach den Vorgaben des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al.1 vorzunehmen.

Eine dauerhafte Abschaltung bleibt erforderlich, wenn bei täglicher Erfassung in der Zeit vom 10. Mai bis zum 30. September hohe oder sehr hohe Aktivitäten festgestellt werden. Als hohe Aktivitäten werden bewertet 3 Nächte mit mindestens 30 aufsummierten Aktivitätsereignissen pro Nacht innerhalb des o. g. Untersuchungszeitraums. Als sehr hohe Aktivitäten gelten 100 Aktivitätsereignisse in einer Nacht, ebenfalls auf den Untersuchungszeitraum bezogen. Ausfallzeiten während des Monitorings sind nur zu maximal 10 % akzeptabel.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **2.4.5 Haselmaus**

Entgegen der Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Bioconsult SH liegt der geplante Windpark im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (BfN: Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - 1341 Muscardinus avellanarius, Stand Oktober 2007). Nach der LLUR-Artendatenbank gibt es Fundorte an der außer Betrieb befindlichen Bahnlinie bei Mönkhagen, nördlich der Ortschaft Oberwohlde, westlich von Stockelsdorf, in Bad Schwartau und weiter nördlich im Raum Süsel (2007 bis 2009).

Die o. g. genannten Haselmausvorkommen liegen außerhalb des zukünftigen Windeignungsgebietes. Da jedoch in den LLUR-Datenbanken nur punktuelle Vorkommen von einzelnen Meldern dokumentiert werden und keine flächendeckenden Erfassungen erfolgen, kann nicht vom fehlenden Nachweis auf auszuschließendes Vorkommen geschlossen werden. Daher müssen die Gehölze der betroffenen Knickabschnitte vor Schnitarbeiten auf Haselmausnester untersucht werden, die dann ggf. zu versetzen sind.



Die Sommerlebensräume der Haselmaus können an ihren im Gebüsch hängenden Nestern erkannt werden. Auch Schütteln und Bewegen der Knickgehölze im Sommer zeigt durch flüchtende Tiere Haselmausbestand an. Die Vorkommen im Winterschlaf sind dagegen nicht zu erfassen, da sie sich im Knickstubben und in den oberen Bodenschichten des Walls befinden. Daher kann dieses artenschutzrechtlich bedeutsame Tötungsrisiko nur durch Wahl des optimalen Zeitraums der Wallrodung ausgeschlossen werden, zwischen 01. 05. und 1.10 eines Jahres. Dies spräche für eine Knickrodung im Sommer, es wäre allerdings der gesetzlich verbotene Zeitraum zur Knickrodung und damit der Vogelschutz betroffen. Generell ist bei ggf. erforderlich werdenden Knickrodungen ein gesonderter Antrag auf Befreiung vom Verbot der Biotopzerstörung nach § 21 LNatSchG zu stellen.

Wird wegen nachgewiesener Haselmausvorkommen beantragt, innerhalb der Schutzfrist vom 01.03. bis zum 01.10. zu roden, ist an den geplanten Knickdurchbrüchen spätestens ab Anfang März durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen wie z. B. Anbringen von Flatterbändern sicher zu stellen, dass sich keine Vogelbrut bis zum Rodungsbeginn ansiedelt. Unmittelbar vor Baubeginn sind die betroffenen Knickabschnitte dann auf brütende Vögel abzusuchen. Dem Antrag auf Rodung sind dazu Nachweise in Form von artenschutzfachlichen Stellungnahmen zu Vögeln und Haselmaus zu erfolgten punktuellen Untersuchungen an den Eingriffsstellen beizufügen.

#### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt.  
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

### **2.5 Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gelangt. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de)

#### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

### **3 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie - vom 08.04.2015/ 09.04.2015**

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII-415-553.71/2-55-001 vom 15.07.2014 vollinhaltlich und ergänzend dazu folgender Punkt berücksichtigt wird:

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist bei der Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mindestens ein Abstand von „1 x h“ (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windkraftanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten. Ohne geeignete technische Maßnahmen gegen die Gefahr des Eiswurfes beträgt der Mindestabstand 400 m.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

### **3.1 Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, (LBV-SH), Luftfahrtbehörde ist wie folgt zu berücksichtigen:**

Es bestehen bezüglich der Planungen zur Errichtung der Windkraftanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Für geplante Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 (1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wird dazu von der Luftfahrtbehörde eingeholt. Die Zustimmung wird in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein. Für geplante Anlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 150 m über Grund ist aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Der seitens des Vorhabenträgers alternativ gewählten Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot, wird hiermit zugestimmt.

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt.

## **4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde - vom 02.04.2015/08.04.2015**

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens der Gemeinde Ahrensböök, befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers (DVOR) Lübeck. Gemäß §18a LuftVG entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungsanlagen gestört werden.

Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde oder des BAFs ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich. Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das

*Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.*

*Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.*

### **Beschluss:**

*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt.*

## **5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - vom 27.03.2015/ 02.04.2015**

*Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.*

*Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.*

*Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.*

*Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in*

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Vorhabenträger nimmt kurzfristig Kontakt mit dem Landesamt auf.

## **6 Bundesnetzagentur – vom [24.03.2015](#)/ [27.03.2015](#)**

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom [22.06.2004](#) die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer

*Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.*

- *Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.*

- *Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** sind in diesem Koordinatenbereich zz. nicht in Betrieb..*

*In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).*

- *Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.*

*Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.*

- *Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.*

- *Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.*

*Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über*

Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:  
„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der [Internetseite](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html) der BNetzA ([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Home/home\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html)). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

## Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9707
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 10E3208 53N5818 SO: 10E3354 53N5707
Auskunftsersuchen von:	Planungsbüro Ostholstein
Für Baubereich:	Ahrensböök, Landkreis Ostholstein
Bauplanung:	Flächennutzungsplan (10. Ändrg.) - Teilplan Windenergie

## Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

Keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.

## Anlage 2

**Betreiber von  
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen  
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt  
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig- Holstein	Ostholstein	dasNetz AG  Weststr. 87 33790 Halle/Westf. .....  Outland-net GmbH Hof Köhnerbrücke 24321 Giekau/Dransau .....  Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf .....

**Beschluss:**

*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird aktualisiert.*

## **7 Wasser- und Bodenverband Ostholstein – vom [23.04.2015/23.04.2015](#)**

*Die betroffenen Gewässer Nr. 1.10.33, 1.10.33.2 und 1.10.33.1 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Schwartau sind im Plan dargestellt und berücksichtigt worden. Wir weisen nochmals auf folgendes hin: Sollten Versorgungsleitungen und Zufahrtswege die Gewässer kreuzen, sind hierfür die wasserrechtlichen Genehmigungen erforderlich. Für Kreuzungen von Eigentumsflächen des Verbandes sind vor Baubeginn die privatrechtlichen Regelungen zu treffen.*

**Beschluss:**

*Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Planvollzug berücksichtigt.*



## **8 Schleswig-Holstein Netz AG – vom [16.07.2014/ 07.05.2015](#)**

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 61 der Gemeinde Ahrensböök für „WP Tankenrade-Cashagen“ bestehen unsererseits die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Gegen die 10.Änderung des F-Planes der Gemeinde Ahrensböök für „WP Tankenrade-Cashagen“ bestehen unsererseits die nachfolgend aufgeführten Bedenken.

Ggfs. Herrschende Bedenken / Hinweise:

- Punkt(e) 4.5: Dass die Ableitung der erzeugten Energie aus der (den) neu zu errichtenden Dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) nicht zwangsläufig über das vorhandene Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein-Netz AG erfolgen muss.
- Es hat zwischen dem / den Antragsteller(n) einerseits und der E.ON-Netz GmbH (Bayreuth), sowie der Schleswig-Holstein Netz AG (Quickborn) einvernehmliche Gespräche hinsichtlich der Sinnhaftigkeit eines Kundeneigenen 110kV Netzanschlusses gegeben.
- Fläche(n) gem. Teilfortschreibung (WT = alt / RP = neu aus 2012): 85
- Sonstige: Der Betreiber hat mit der E.ON-Netz einen Netzanschlusspunkt in der 110kV Leitung Brachenfeld – Lübeck an Mast 108 oder 110 vereinbart.

Grundsätzlich wird für jeden Antrag auf Einspeisung gemäß dem Erneuerbare Energien-Gesetz & Energie-Wirtschafts-Gesetz in den jeweils gültigen Fassungen eine Einzelfallprüfung des / der Netzanschlusspunkte(s) erfolgen. Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeit(en) (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit, usw.) für die geplante(n) dezentrale Erzeugungsanlage(n) an das Schleswig-Holstein-Netz AO Stromversorgungsnetz oder der nachgelagerten Netze. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein-Netz AG befinden können:

- 110 / 60 / 30 / 20 / 11 / 10 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu den genannten Betriebsmitteln sind während des Baus und der späteren Regelnutzung Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Konzessionsgebiet der SH-Netz AG ist in jedem Fall eine Einweisung für unsere Betriebsmittel vor Ort durch unser Netzcenter in Pönitz unter 04524-704-9100 notwendig. EEG / KWKG: Das Projekt wird / Die Projekte werden bei Schleswig-Holstein-Netz AG unter der / den Projekt-Nr.: 42140 geführt.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung ergänzt wird. Details sind im Planvollzug zu berücksichtigen.

## **9 Deutsche Telekom Technik GmbH – vom [23.04.2015/ 29.04.2015](#)**

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutsche Telekom Technik GmbH erforderlich.



### **Beschluss:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### **10 BUND Ortsgruppe Ahrensböök – vom [26.04.2015/ 27.04.2015](#)**

*Am 20. Januar des laufenden Jahres hat das Oberverwaltungsgericht in Schleswig die Regionalpläne zur Ausweisung von Windenergieflächen für unwirksam erklärt. Die Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer ‚Verspargelung‘ der Landschaft und die Gefahren für die Natur sind mit diesem Urteil sehr stark gestiegen und absolut wahrscheinlich geworden. Der BUND appelliert an die Gemeinde Ahrensböök, dass nach diesem OVG-Urteil die F-Plan-Verfahren solange ausgesetzt werden müssen, bis wieder ein rechtssicherer Ordnungsrahmen für den Ausbau der Windenergie durch die Landesregierung vorliegt! Vergleiche auch: [http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Presse/PI/2015/MP/150331\\_stk\\_mp\\_windenergie.html](http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Presse/PI/2015/MP/150331_stk_mp_windenergie.html)*

### **Beschluss:**

*Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.*

*Der BUND wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen bereits seit 1996 baurechtlich privilegiert sind. Die landesrechtlichen Vorgaben und Handlungsempfehlungen werden bei der Planung berücksichtigt.*

### **11 NABU Schleswig-Holstein – vom [27.04.2015/ 27.04.2015](#)**

*Der NABU lehnt das Vorhaben aufgrund seiner naturschutzfachlichen und rechtlichen Unverträglichkeit ab. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen: Die Ausführungen des Gutachters zum Artenschutz sind nicht geeignet, eine artenschutzrechtlich einwandfreie Bewertung vorzunehmen. So wird beim Rotmilan lapidar dargestellt, das Vorhaben würde zu keiner signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos führen, da „Da das Eignungsgebiet aber deutlich außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs von aktuellen Brutpaaren (1.000 m, LANU 2008) lag, und die Präsenz im Vorhabenareal sehr gering war, besteht für den Rotmilan durch die geplante Errichtung von WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“ Der Gutachter lässt hier offenbar seine eigenen Befunde, nach denen faktisch ein erheblicher Anteil der registrierten Flugbewegungen durch das Eignungsgebiet führte, völlig unberücksichtigt. In gleicher Weise bagatellisiert der Gutachter seine Befunde zur Rohrweihe. Auch bei dieser Art führten eine Reihe von Flugbewegungen durch das Plangebiet, so dass im Gegensatz zu der umliegenden Landschaft, hier von einer erhöhten Steigerung des Tötungsrisikos auszugehen ist.*

### **Beschluss:**

*Die grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens durch den NABU auch bei diesem Projekt wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Nachkartierungen im Frühjahr /Frühsommer 2015 entsprechen den Vorgaben des LLUR hinsichtlich der Untersuchungsstandards. Im Ergebnis der Erhebungen liegt der Rotmilanhorst außerhalb des 1,5 km-Radius um das Windeignungsgebiet und damit ist der potenzielle Beeinträchtigungsbereich nicht betroffen.*

Im Frühjahr 2015 erfolgen weitere Nachkartierungen. Diese werden noch vor dem abschließenden Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen und mit der UNB abgestimmt.

## **12 Keine Anregungen haben vorgebracht**

1. Dataport - vom [16.04.2015](#)/ [16.04.2015](#)

## **II. ÖFFENTLICHKEIT**

### **13 Bürger 1 – vom [15.05.2015](#)/ [15.05.2015](#)**

Meine Stellungnahme: Der Abstand meines Hauses von der eingezeichneten Grenze beträgt nicht die gesetzlichen 800 Meter.

#### **Beschluss:**

Die unzutreffende Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der 800m Abstand wird eingehalten.

### **14 Bürger 2 – vom [16.05.2015](#)/ [19.05.2015](#)**

**14.1** Es bestehen Bedenken, dass die Flugsicherheit wegen der Nähe der beiden eng benachbarten Windparks nördlich und südlich von Cashagen zur bestehenden Flugsicherungsanlage bei Klein Parin noch ausreichend gewährleistet ist. Diese Anlage benötigt für ihre Funktion eine 15-km-Sicherheitszone, in der die 29 Windenergieanlagen der beiden Windparks stehen würden. Mehr als die jetzt von der Deutschen Flugsicherung genehmigten sechs Windkraftanlagen im Windpark Oberwohlde sollten daher nicht errichtet werden.

#### **Beschluss:**

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt.

**14.2** Das holsteinische Landschaftsbild wird durch eine „Verspargelung“ durch die Windenergieanlagen weiter zerstört. Die seit Jahrhunderten gewachsene einmalige und als Kulturgut schützenswerte Knicklandschaft muss erhalten bleiben. Dr. Waldemar Ritter wies als Mitglied der Deutschen Stiftung Denkmalschutz schon vor Jahren darauf hin, dass die Masse an Windenergieanlagen unsere Landschaftselemente, die bisher von Baumkronen und Firstlinien der Ortsbilder geprägt waren, in unverträglichem Maß überformt. Er spricht von einer „Horizontverschmutzung“. Eine Reduzierung der vorgesehenen Anlagenzahl ist daher erforderlich.

Auch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen stellt eine Umweltverschmutzung durch Licht dar. Die Region wird sich bei Dunkelheit von einer ruhigen Gegend mit freiem

*Blick auf den Sternenhimmel in ein Industriegebiet verwandeln, Wir fordern, dass der aktuelle Stand der Technik im Bereich der Befeuerung eingesetzt und durch städtebaulichen Vertrag abgesichert wird.*

**Beschluss:**

*Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Nach Einschätzung der Gemeinde Ahrensböök gehören Windenergieanlagen einerseits heutzutage schon fest zum Landschaftsbild Schleswig-Holsteins. Andererseits ist keinesfalls die Kulturlandschaft des ostholsteinischen Hügellandes als Ganzes bedroht, wenn von zahlreichen Betrachtungspunkten aus Windenergieanlagen wahrgenommen werden können. Die Gemeinde gewichtet den öffentlichen Belang, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem im Gemeindegebiet Windenergie erzeugt wird, höher, als den rein konservatorischen Erhalt des bestehenden Landschaftsbildes.*

*Eine radargestützte Befeuerung kann derzeit noch nicht als „Stand der Technik“ bezeichnet werden. Es gibt mit einem Windpark in Nordfriesland erst seit wenigen Wochen einen ersten Prototyp. Grundsätzlich besteht der Wille des Vorhabenträgers, den Windpark mit einer solchen Anlage auszustatten, allerdings muss noch geprüft werden, ob die derzeit noch sehr hohen Kosten von 0,8 bis 1,2 Mio Euro die Wirtschaftlichkeit des Windparks in Frage stellen. Eine vertragliche Regelung ist zudem nicht rechtssicher möglich.*

**14.3** *Auf keinen Fall sollte das von der Forstbehörde reklamierte Waldstück im Verlauf des Bachlaufes in eine andersartige Fläche umgewandelt werden. Wie aus der Biotopkarte ersichtlich handelt es sich um ein Verbundsystem mit der Curauer Au, das von hohem landschaftlichen und Naturschutzwert ist. Entsprechend sollten die Abstandsempfehlungen zu Waldgebieten Berücksichtigung finden.*

**Beschluss:**

*Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Umwandlungsgenehmigung wird kurzfristig eingeholt. Dabei bleibt die bisherige Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes vollständig für Naturschutz und Landschaftspflege erhalten. An anderer Stelle wird nach den Vorgaben der zuständigen Forstbehörde ein entsprechender Ausgleich geschaffen.*

**14.4** *Neben Weißstörchen, Kranichen, Seeadler und Rotmilanen werden auf den entsprechenden Flächen regelmäßig Rohrweihen und ein Uhu gesichtet, die in unmittelbarer Nähe auch brüten. Ein Nachweis ist gegenüber Fr. Haase Ziesemer, Untere Naturschutzbehörde möglich. Weiter findet ein ausgeprägter Vogelzug in diesem Bereich statt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass 75% des Vogelzuges nachts erfolgen. Aufgrund der für Ostholstein geplanten 40 Windparks bitten wir zu berücksichtigen, dass die Vogelwelt und der Vogelzug stark beeinträchtigt werden. Die Ausweisung von Ablenkungsflächen können wir uns als Lösung für die Umlenkung von Wildvögeln schwer vorstellen.*

**Beschluss:**

*Es wird dazu auf die vorhandenen Gutachten und Stellungnahmen verwiesen. Die Flugintensität im Bereich des Eignungsgebietes wurde aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen im Herbst als durchschnittlich und im Frühjahr als unterdurchschnittlich bewertet. Es liegt hier keine besonders frequentierte Zugroute und damit besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.*

**14.5** Durch die jetzt geplanten und von der Deutschen Flugsicherung genehmigten sechs Anlagen im Windpark Oberwohlde ist eine Umzingelung der Ortschaft Cashagen noch nicht gegeben. Diese Situation wird durch den CGLT-Windpark entscheidend verändert und muss in der Planung durch einen größeren Abstand des Windparks zu Cashagen mit seinen Außenbereichen berücksichtigt werden. Die Verwaltung der Gemeinde Ahrensböök hat den Bürgern aus Cashagen gegenüber kommuniziert, dass für die beiden Windparkgebiete (nördlich und südlich von Cashagen) eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsstudie gefordert wird. Dieser Forderung schließen wir uns an.

#### **Beschluss:**

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die erwähnte „Umzingelung“ derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt und auch empirische Untersuchungen zu deren Auswirkungen fehlen. Belastender, als der sich von Cashagen aus in nordwestliche Richtung erstreckende Windpark, ist der südlich geplante, auf dem Gebiet der Nachbargemeinden Pronstorf und Oberwohlde gelegene Windpark mit insgesamt 20 Windenergieanlagen. Sowohl aus der Himmelsrichtung als auch aus der langgestreckten, bänderartigen Form des Eignungsgebietes resultieren stärkere Auswirkungen auf Cashagen. Dennoch wird es in der Gesamtbetrachtung nicht zu einer vollständigen Umfassung des Ortes kommen, sondern es bleiben Freihaltekorridore in westliche und in östliche Richtung erhalten.

**14.6** Der von der Bauaufsicht bemängelte geringe Abstand zwischen den geplanten neun WEA darf nicht durch Hinweis auf Treu und Glauben gegenüber dem Vorhabenträger als erledigt angesehen werden. Zur Sicherheit der Anwohner ist der gesonderte Nachweis der Standsicherheit einzufordern. Da die aktuelle Auslage weder ein Lärmgutachten noch ein Schattenschlaggutachten enthält, behalten wir uns weitere Einsprüche zu diesen Punkten vor. Ebenfalls sind im weiteren Verlauf Belange des Denkmalschutzes zu prüfen, auch wenn eine Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde des Kreises nicht vorliegt. An dieser Stelle verweisen wir noch einmal auf unsere früher geäußerten Bedenken, die wir in der pauschalen von einem Planungsbüro vorgefertigten Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt sehen. Es ist Aufgabe jedes einzelnen Gemeindevertreters, sich inhaltlich mit den angesprochenen Bedenken vor der planenden Abwägung auseinanderzusetzen. Wir weisen an dieser Stelle auf den staatlichen Schutzauftrag die Gesundheit der Bevölkerung gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nicht aufs Spiel zu setzen.

Von der Gemeinde Ahrensböök wurde gemeinsam mit der Gemeinde Scharbeutz freundlicherweise eine Besichtigung der Windkraftanlagen in Holtsee am [24.04.2015](#) organisiert. Bei der anschließenden Diskussion mit dem örtlichen Bürgervorsteher wurde sehr deutlich die Empfehlung ausgesprochen, bei einer erneuten Planung auf jeden Fall die Abstände zur Wohnbebauung deutlich über die in Schleswig-Holstein geltende Abstandsregelung zu erhöhen, um die Beeinträchtigung der Bürger zu minimieren. Sie haben die Möglichkeit diese Erfahrung zu nutzen und in dem laufenden Verfahren positiv umzusetzen. Mein Name und meine Anschrift sollen vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Im Namen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger laut Ihnen vorliegender Unterschriftensammlung, die sich bereits im Januar 2013 für einen Abstand von 1.500 m zu den geplanten Windkraftanlagen ausgesprochen hatten.

#### **Beschluss:**

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Ein Standsicherheitsgutachten wird im Rahmen der Genehmigungsplanung von den Antragstellern vorgelegt. Schall- und Schattenwurfgutachten werden bereits zum

*Bebauungsplan vorgelegt, da dann die Standorte der einzelnen Anlagen festgelegt sind. Der Schutz der Bevölkerung ist gewährleistet. Für eine Erhöhung der Abstände fehlen daher sowohl sachliche als auch rechtliche Gründe.*

### **15 Bürger 3 – vom [25.05.2015](#)/[27.05.2015](#)**

*Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf dem o. g. Gebiet gegeben.*

*Durch den Bau von Windkraftanlagen im o. g. Gebiet wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das o. g. Gebiet funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.*

*Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.*

#### **Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen**

*Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbelastung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind. Das Errichten von Windkraftanlagen ist dementsprechend besonders fahrlässig, wenn es noch keine Vorschädigung gibt.*

#### **Windkraftanlagen passen nicht in die Landschaft**

*In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen.*

*Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden.*



*Den ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass dieses Gebiet eine besondere Eignung für Erholung und Tourismus aufweist, sehr strukturreich ist (hohe Reliefenergie) und es im Südwesten und Nordosten Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gibt.*

### **Gesundheitsgefahren durch Schall**

*Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Man unterscheidet zwischen hörbarem Schall von 20—20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbarem Lärm von 0—20 Hz, für den die DIN 45680 gilt. Die Genehmigung der vorgesehenen Anlagen basiert jedoch auf einer antiquierten TA Lärm von 1998, als es solche Anlagen noch nicht einmal auf dem Reißbrett gab. Außerdem wurde die alte Abstandsregelung einfach weiter fortgeschrieben, so gilt für Außenbereiche die 3fache Anlagenhöhe.*

*Bei einer Besichtigung eines Windparks in Holtsee (hier stehen 150 m hohe Anlagen) erklärten der Bürgervorsteher und auch der Bürgermeister mehrfach, dass sie aufgrund ihrer jetzigen Erfahrung größere Abstände zur Wohnbebauung für erforderlich halten.*

*Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe)*

*Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten; so ist zu gewährleisten, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehen. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen.*

### **Artenschutz**

*In der Synopse zur Regionalplanung wurde bereits auf ein erhöhtes Kranichvorkommen hingewiesen, dies ist in der Planung explizit zu untersuchen. Das Vogelgutachten wurde aufgrund der Beobachtungen von nur einem Standpunkt aus gefertigt. In diesem Gelände ist es wegen des Reliefs nicht möglich, das gesamte Gebiet von einem einzigen Standpunkt aus zu überblicken, daher ist das Gutachten nicht aussagekräftig.*

*Dieses Gebiet wird komplett von den Dorfschaften Cashagen, Grebenhagen, Lebatz und Tankenrade umschlossen. Die Planung benachbarter Gemeinden (Windpark Obernwohld) wurde außer Acht gelassen — die Dorfschaft Cashagen wird komplett von Windkraftanlagen umzingelt. All den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien genau diese Fläche und keine andere ausgewählt wurde.*

**Fazit:** *Die vorgesehene Fläche ist für Windkraftanlagen nicht geeignet. Die aktuelle Gesetzeslage — WEPS ist zu beachten, damit der Gemeinde keine weiteren Kosten entstehen.*

*Berücksichtigen Sie auch unser Schreiben vom [13.02.2013](#). Wir bitten um schriftliche Mitteilung wie mit unserer Stellungnahme verfahren wurde und Unterrichtung über den laufenden Verfahrensstand.*

### **Beschluss:**

*Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen.*

*§ 35 BauGB regelt die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich, d.h., hierin wird kein grundsätzlicher Widerspruch zum Schutz von Eigenart und Schönheit der Landschaft gesehen. Auch verstößt die Errichtung von Windenergieanlagen nicht prinzipiell gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Es besteht hingegen ein öffentliches Interesse an der verstärkten Nutzung regenerativer Energien und die Rechtsprechung zu § 35 BauGB verlangt, dass die Gemeinden der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung stellen müssen. Da besiedelte Bereiche als Standorte ausscheiden, müssen Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Die Auswirkungen auf diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan benannt und bewertet und dort werden auch Aussagen zum Umfang und zur Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemacht.*

*Die Berücksichtigung von Artenschutzbelangen im Planverfahren ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Auch das Schall- und das Schattenwurfgutachten zur verbindlichen Bauleitplanung wurden gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen erarbeitet. Die TA-Lärm und die dort formulierten Grenzwerte sind keineswegs veraltet, sondern als allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz gültig und anzuwenden.*

*Es ist unbestritten, dass Infraschall von WEA emittiert wird. Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass Infraschall von Windenergieanlagen auch im Nahbereich (100 – 250 m Entfernung) unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert.*

- 2. Die Gemeindevertretung folgt den Beschlussempfehlungen.**
- 3. Das Planungsbüro Ostholstein wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.**
- 4. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.**
- 5. Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Tankenrade, südlich von Lebatz, westlich von Grebenhagen und nördlich von Cashagen.**
- 6. Die Begründung wird von der Gemeindevertretung gebilligt.**
- 7. Die Verwaltung wird beauftragt, die 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes zur Genehmigung dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein über den Landrat des Kreises Ostholstein vorzulegen.**
- 8. Nach Erteilung der Genehmigung wird diese nach § 6 (5) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen oder über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

9. Die Gemeindevertretung beschließt, dass der F-Plan in der Fassung, die er durch die Änderung oder Ergänzung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Dafür ist eine Planzeichnung zu erstellen, in die alle bisherigen Änderungen und Ergänzungen des F-Planes einzuarbeiten sind. Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Ostholstein sind jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	18
JA - Stimmen:	18
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 13 Neufassung der Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

---

**Beschluss:**

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen. Der beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	19
davon anwesend:	19
JA - Stimmen:	19
NEIN - Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-

---

**zu 14 Mitteilung und Verschiedenes**

---

Der Bürgermeister unterrichtet die Vertretung darüber, dass der BSSV in seiner Mitgliederversammlung am 22.6.2015 beschlossen hat sich aufzulösen.

Zudem weist er darauf hin, dass hinsichtlich der beschriebenen Bilanzkonferenz Pläne mit der jetzt geplanten Trassenführung zu 380 KV verteilt wurden, die jetzt hier in der Sitzung

auch ausliegen und mitgenommen werden können.

Abschließend teilt er mit, dass für die vakante Position der ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine Bewerbung eingegangen ist.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, schließt der BV die Sitzung gegen 19.20 Uhr.

Ahrensböök, 15.09.2015

Vorsitz:



Protokollführer: Herr Hans Tylinski